

**Satzung der Stadt Niederkassel  
über die Entsorgung des Inhaltes von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt Niederkassel Dritter.

## **§ 2 Ausschluß von der Entsorgung**

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- (1) Grundstücksentwässerungseinrichtungen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der vollständigen Entsorgung freigestellt ist. Ist die Stadt nur teilweise von der Entsorgung befreit, dann verbleiben die Grundstücke für den nicht befreiten Aufgabenbereich in der Entsorgung;
- (2) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser - ausgenommen ist das häusliche Abwasser - das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

## **§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungseinrichtung befindet, ist als Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1 und 2 dieser Satzung von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

## **§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts**

In den Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:

- (1) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen;
- (2) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- (3) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, insbesondere das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachhaltig beeinflußt oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können. § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

## **§ 5 Anschluß- und Benutzungzwang**

- (1) Jeder anschlußberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist als Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungzwang).
- (2) Ausgenommen vom Anschluß- und Benutzungzwang ist der Grundstückseigentümer, für dessen Grundstücksentwässerungseinrichtung die Stadt

vollständig von der Beseitigungspflicht befreit ist.

- (3) Vom Anschluß- und Benutzungzwang kann der Eigentümer bzw. Nutzungs-berechtigte von landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag für die häuslichen Abwässer widerruflich befreit werden, wenn die Untere Wasserbehörde dem Eigentümer bzw. dem Nutzungs-berechtigten des landwirtschaftlichen Betriebes auf Antrag der Stadt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz gemäß § 53 Abs. 3 LWG übertragen hat.

Über den Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungzwang entscheidet der Betriebsleiter.

## § 6

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungs-fahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücks-entwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 7

### **Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Die regelmäßige Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt. Einen Anspruch auf Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage zu dem im Entsorgungsplan genannten Termin hat der/die Grundstückseigentümer/in nicht.

Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücks-entwässerungsanlage entleeren und entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegt und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der

wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 8 Anmelde- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Einrichtung vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 9 Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus

Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW, des Abwasserabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung. Die Abwasserabgabe für die nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Einleiter (Fremdeinleiter), für die die Stadt nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG) bzw. des Abwasserabgabengesetzes eine Abgabe entrichten muß, wird in vollem Umfange von diesen Fremdeinleitern erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der  $m^3$  abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 12 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung

von **abflusslosen Gruben** beträgt 66,21 Euro pro  $m^3$  abgefahrenen Grubeninhaltes,

von **sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fremdeinleiter)**

beträgt 70,66 Euro pro  $m^3$  abgefahrenen Grubeninhalts.

## **§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch

einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 14 Berechtigte und Verpflichtete**

Alle an dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstücks-eigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberichtige im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglichen Berechtigten, so wie Pächter und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
- b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 6 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 7 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 8 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§. 123 Abs. 4 LWG NRW).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 10.12.2025

Gez. Matthias Großgarten  
Bürgermeister